

## 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 22.02.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Hohen Viecheln / Kirchengemeinde Hohen Viecheln. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

#### **ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe**

Erinnerungsplatten für verstorbene Familienangehörige auf anderen Friedhöfen  
(zuzüglich jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr) 100,00 €

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 22.02.2022 ihre Rechtskraft.

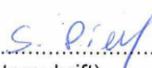
Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Viecheln am 10.05.2023



  
.....  
(Unterschrift)

Lars-Robin Schulz  
.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

  
.....  
(Unterschrift)

Serenina Priestat  
.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen  
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26. Juni 2023 .....